

Ringens statt, aus dem die in BGBI 1979, S. 1061 ff. verkündete Regelung des elterlichen Sorgerechts hervorgegangen ist, die an die Stelle der bis dahin geltenden elterlichen Gewalt getreten ist. Da dem Gespräch bereits die unverändert zum Gesetz erhobene letzte Ausschlußfassung zugrunde liegt, ist alles, was damals vorgetragen und erörtert wurde, auch heute noch ebenso aktuell und dürfte auch weiterhin noch lange aktuell bleiben. Während die vorausgegangenen 13 Gespräche (zuletzt hier gewürdigt 54 [1979] 473–474) entsprechend dem Gesamttitel „Staat und Kirche“ staatskirchenrechtliche Themen behandelten, von denen manche nur für einen engeren Sachverständigenkreis von Interesse sind, handelte es sich dieses Mal um einen Gegenstand, der nicht unmittelbar die zwischen Staat und Kirche bestehenden Beziehungen betrifft, an dem aber nichtsdestoweniger die Kirche im allerhöchsten Maße interessiert ist, weil sie von seiner Gestaltung mittelbar ganz wesentlich mitbetroffen wird: *Wie versteht, wie respektiert der Staat das Elternrecht?* In der Art, wie der Staat das Elternrecht regelt, bringt er *sein* Verständnis von Ehe und Familie praktisch-konkret zum Ausdruck; aus dem Maß erzieherischer Befugnisse, das er für sich selbst in Anspruch nimmt, ergibt sich – auch wenn in grundgesetzlichen und einfach-gesetzlichen Bestimmungen davon überhaupt keine Rede ist –, wieviel Raum der Kirche verbleibt, um den ihr zustehenden Einfluß sowohl auf die elterliche („familiäre“) als auch auf die außerfamiliäre, insbesondere schulische Erziehung des nachwachsenden Kirchenvolkes auszuüben. – In der (weltlichen) „öffentlichen“ Meinung hat das Verständnis des Elternrechts sich gewandelt, im Zusammenhang mit dem Wandel der Vorstellungen von Ehe und Familie Schaden gelitten, zugleich aber aufgrund der Anerkennung der Menschenrechte des Kindes auch geläutert und veredelt, so daß sogar für Kanonistik und Moraltheologie ein gewisser Nachholbedarf entstanden ist.

Alle drei Referenten dieser Tagung (*W. Geiger, E. W. Böckenförde, D. V. Simon*) sind Öffentlich-Rechtler; dem entspricht der Charakter der Referate und der auf nicht minder hohem Niveau sich bewegenden Diskussion; trotzdem wird auch der nicht juristisch, sondern theologisch, religiös-ethisch oder pädagogisch Interessierte sie mit großem Gewinn lesen und Veranlassung finden, in vielleicht nicht ganz wenigen Stücken, die ihm bisher als selbstverständlich und unbezweifelbar sicher und richtig erschienen, zu einem vorsichtigeren, abgewogenen Urteil zu gelangen, zum mindesten einiges *zuzulernen*.
O. v. Nell-Breuning S. J.

Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften, Bd. 21. Hrsg. *Wilhelm Weber*. Münster: Regensberg 1980. 262 S.

Das Schwergewicht dieses Bandes bildet ein Block von sechs Beiträgen angesehener *polnischer* Vertreter der kath. Soziallehre. Zwei dieser Beiträge geben interessante Einblicke in die ganz einmalige Lage, in der die kath. Kirche Polens sich befindet. So schon *W. Piwowarski*, „Die Soziallehre der Kirche und das Laienapostolat“ (49–55), vor allem aber *J. Kondziela*, „Sozialer und politischer Wandel in Polen und die gesellschaftliche Position der katholischen Kirche“ (57–72). Der aus den Schulen verbannte und in die Pfarreien verlegte Religionsunterricht trage viel mehr zur „Identifizierung der Jugend mit der Kirche“ bei als früher der Religionsunterricht in den Schulen (65). Polnische Arbeiter haben die Kirche nicht im Verdacht, sie halte es mit „denen da oben“, sehen in ihr vielmehr ihre stärkste Stütze gegen den Druck von „da oben“. Allerdings erscheint dieser Beitrag im ganzen etwas zu triumphalistisch und geht wohl auch in der Ineinssetzung von Polentum und Katholizismus ein wenig zu weit. – Bei *F. Mazurek*, „Die Konzeption des gesellschaftlichen Solidarismus nach Heinrich Pesch“ (73–97) findet man einen guten Überblick über die verschiedenen Arten von Solidarismus vor Pesch und den seinigen gut von ihnen allen abgehoben; die Weiterentwicklung, namentlich durch Gustav Gundlach über Pesch hinaus bleibt leider unberücksichtigt. – Das gilt in noch viel höherem Grade von *G. Ermecke* und seinem Beitrag „Politik und Moral“ (133–148). Ermecke *entleert* das Solidaritätsprinzip seines wesentlichen Gehaltes, nämlich seiner Aussage über das Verhältnis des gesellschaftlichen Ganzen und seiner Glieder zueinander; daraufhin kann er den Solidarismus mit der Begründung, ihm *fehle* das Ganzheits- und das Gliederungs-Prinzip, als unzureichend verworfen. – Für die Diskussion über deontologische oder teleologische Begründung sittlicher Normen und ihrer Verbindlichkeit leistet *E. Nagel* in „Ethik und Handlungstheorie“ (179–200) einen durch begriffliche und sprachliche Klarheit ausgezeichneten

Beitrag. – Gleiches Lob verdient der Beitrag des Japaners *T. Nojiri*, „Sozialphilosophische Bemerkungen zur Konvergenz-Debatte“ (219–232). Weist das Deutsch der Beiträge von polnischen Autoren gelegentlich Mängel auf, die das Verständnis erschweren, so ist es ein Genuß, diesen, in ausgezeichnetem Deutsch geschriebenen Beitrag zu lesen; dem abgewogenen Urteil des Verf.s und der von ihm getroffenen Unterscheidung ist voll zuzustimmen. – Ebenso erfreulich sind auch *Tb. Herrs* nüchtern sachliche „Überlegungen zum bibel-theologischen Ort der katholischen Familienlehre“ (201–218). Die frommen Betrachtungen, die wir über das vorbildliche Leben der Hl. Familie in Nazareth anstellen, schöpfen wir *nicht* aus der Hl. Schrift, die darüber nichts berichtet; wir selbst sind es, die uns ausmalen, wie es im Leben der Hl. Familie zugegangen sein muß, und nehmen uns dieses von uns selbst ausgedachte Modell zum Vorbild. – Sowohl das Vorwort des Herausgebers (9–10) als auch seine „Zusammenstellung“ von Äußerungen des jetzt regierenden Papstes zur Soziallehre der Kirche (11–12) seien besonderer Aufmerksamkeit empfohlen.

O. v. Nell-Breuning S. J.